

Großer Erfolg für das Nachbarschaftshaus am Lietzensee vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen das Land Berlin

Das Nachbarschaftshaus am Lietzensee hat heute einen großen Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Berlin erzielt. Das Land Berlin hat rechtswidrig entschieden!

Nachdem das Gericht bereits in der ersten mündlichen Verhandlung vom 27. August 2015 erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids, jedenfalls bezüglich des Zuwendungsjahres 2015 geäußert hatte und dem Land Berlin nach gescheitertem Vergleich aufgab, den Ablehnungsbescheid ordnungsgemäß zu begründen, konnte das Land Berlin dies auch bis zum heutigen Tage nicht nachholen. Vielmehr liegt nach wie vor keine ordnungsgemäße Begründung für die Ablehnung der Grundförderung für das zweite Halbjahr 2015 in Höhe von 40.000,- Euro vor. Für das erste Halbjahr 2015 konnte das Nachbarschaftshaus durch die Erhebung einer sog. Untätigkeitsklage im selben Verfahren bereits eine endgültige Förderung von 40.000,- Euro erfolgreich erstreiten.

Für das zweite Halbjahr 2015 sprach das Gericht dem Nachbarschaftshaus nunmehr einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. D.h., das Land Berlin muss jetzt aufgrund des Urteils über den Zuwendungsantrag 2015 teilweise neu bescheiden. M.a.W.: Das Land Berlin hat nicht nach Recht und Gesetz über den Zuwendungsantrag entschieden. Es steht noch nicht fest, inwieweit das Gericht den Ermessungsspielraum künftig einengt oder konkretisiert. Hier bleiben die Entscheidungsgründe abzuwarten. Denn das Land Berlin hat über den gestellten Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Zuwendungsrecht besteht die Besonderheit, dass das Ermessen der Behörde grundsätzlich nur einer geringen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, d.h. die Behörde in ihrer Entscheidung bis zur Grenze der Willkür oder dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sehr frei ist. Allerdings bedarf die Ablehnung eines Antrags auch einer ordnungsgemäßen und gerichtlich nachvollziehbaren Begründung. Hierzu war das Land Berlin nicht in der Lage. Das Gericht erläuterte den Vertretern des Landes Berlin im Detail und über fast zwei Stunden, wie ein korrekter Bescheid und seine Begründung auszusehen habe. Anwesende äußerten sich nach der Verhandlung dahingehend, dass die Beamten der Senatsverwaltung und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in der öffentlichen Verhandlung wie schon zuvor in der Verhandlung im August ein beschämendes Bild abgegeben hätten. Eine schlüssige Begründung für die Ablehnung konnte nicht gegeben werden. Vielmehr verstrickten sich die Vertreter des Landes Berlin in Widersprüchen (z.B. maßgeblich für die Entscheidung sei der Sachbericht des Jahres 2012 gewesen, obwohl zuvor auf den Sachbericht des Jahres 2013 abgestellt worden war) und revidierten ihre Positionen immer wieder aufs Neue.

Wir fühlen uns durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in unserer Position bestätigt und nicht nur als rechtlicher sondern auch moralischer Sieger. Trotz der Schwierigkeit des Zuwendungsrechts, nachdem nur in Ausnahmefällen ein Anspruch auf eine bestimmte Zuwendung selbst besteht, konnten wir 1/3 des Klagevolumens aus unseren Zuwendungsanträgen (40.000,- Euro) erfolgreich erstreiten und über ein weiteres Drittel (40.000,- Euro) muss das Land Berlin nun erneut und diesmal nach Recht und Gesetz entscheiden. Auch wurde durch das Gericht festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in den Widerspruchsverfahren wegen der Kompliziertheit der Angelegenheit und der nicht nachvollziehbaren Begründung notwendig war, so dass uns auch ein Teil unserer Rechtsanwaltskosten zu erstatten ist. Auch dies ist nicht unbedingt üblich und ein großer Erfolg.



Letztlich bringt dieses Urteil aber leider nicht automatisch die Lösung unseres Existenzproblems mit sich, da wir durch das Urteil keine Zuwendung zugesprochen bekommen; dies konnte das Gericht auch nicht. Denn auf Grund der Besonderheiten des Zuwendungsrechts werden die Zuwendungen aus den Vorjahren nicht automatisch fortgeführt.

Das Land Berlin muss nun erneut über unseren Zuwendungsantrag 2015 entscheiden. Diese Neubescheidung wird voraussichtlich wieder einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit einem evtl. sich daran anschließenden Widerspruchsverfahren unsererseits wird wiederum viel Zeit ins Land gehen, so dass das Nachbarschaftshaus auch weiterhin finanzielle Probleme haben wird. In der Vergangenheit nutzte das Land Berlin die zur Entscheidung zulässigen Fristen und darüber hinaus aus, was zu finanziellen Problemen des Nachbarschaftshauses führte. Zuwendungsrechtlich gilt das Jährlichkeitsprinzip, so dass die Verwaltung nur die Mittel verteilen kann, die ihm für 1 Jahr zur Verfügung stehen.

Wir sehen uns durch die Entscheidung des Gerichts rechtlich und moralisch voll rehabilitiert, die Vorwürfe seitens des Landes Berlin sind nicht bestätigt worden. Dies ist ein Grund zur Freude. Das Nachbarschaftshaus war, ist und bleibt ein respektabler Träger der sozialen Arbeit in Charlottenburg-Wilmersdorf. Somit sehen wir mit stolz erhobenem Haupt in die Zukunft, um die bestehende Arbeit fortführen zu können. Wir werden nun Gespräche mit dem Bezirk und mit unseren Kooperationspartnern führen, um ggf. auch ohne Zuwendungen des Landes Berlin ein tragfähiges Konzept für die Zukunft auf die Beine zu stellen. Wir bedanken uns bei allen Unterstützern, bei allen Nutzerinnen und Nutzern, die uns die Treue gehalten haben, die mit ihren Spenden und Beiträgen dazu beigetragen haben, dass das Haus in schwieriger Zeit weiter bestehen konnte. Und wir werden daran arbeiten, dass wir unseren Weg weiter verfolgen können. Dazu fühlen wir uns den vielen Nutzerinnen und Nutzern des Nachbarschaftshauses verpflichtet.

Mehr als 8.000 Bürgerinnen und Bürger besuchen das Nachbarschaftshaus jährlich. Die Auslastung des Hauses beträgt mit Mehrfachnutzern rund 43.000 Besuche (2014). Darüber hinaus haben über 4.000 Bürgerinnen und Bürgern aus dem Bezirk mit ihren Unterschriften unser Begehren gegen den Senatsbeschluss unterstützt. Dies alles ist für uns immens wichtig ist und bestätigt uns in unserer erfolgreichen Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Denn wir können es nicht hinnehmen, dass die Verteilung von Fördermitteln in dieser der Willkür Tür und Tor öffnenden Form vorgenommen wird. Der Kampf gegen diese Ungerechtigkeit wird weitergehen, so dass das Nachbarschaftshaus auch finanziell eine Wiedergutmachung erfahren kann. Wir fordern alle Bürgerinnen und Bürger auf, uns auf diesem Weg weiter zu unterstützen.

Der Gerichtsbeschluss des heutigen Tages sollte auch ein Erfolg für andere senatsgeförderte Häuser Berlins sein, die durch die heutige Entscheidung des Gerichts auf mehr Rechtsklarheit und Willkürfreiheit hoffen können.

Mit dem heutigen Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin sollte dem Nachbarschaftshaus am Lietzensee die Basis für eine Zukunft und Weiterentwicklung seiner Arbeit offen stehen!

25.02.2016, Annette Tafel, Geschäftsführerin
 Nachbarschaftshaus am Lietzensee e.V.
 Herbartstr. 25, 14057 Berlin
 Tel 030. 30 30 65 -0
info@nbh-lietzensee.de, www.nbh-lietzensee.de